



Gemeinsame Pressemitteilung

der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. und des Freundeskreises freilebender Wölfe e. V.

Wolfsschutzverbände reichen Klage vor dem Europäischen Gericht gegen Herabstufung des Schutzstatus des Wolfs ein

Wetzlar/Wolfsburg, 16. September 2025 – Die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V., unterstützt vom Freundeskreis freilebender Wölfe e. V., hat die von beiden Verbänden angekündigte Klage vor dem Europäischen Gericht (EuG) gegen die Änderung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) eingereicht. Mit der Richtlinie (EU) 20/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2025 ist der Grauwolf (*Canis lupus*) von Anhang IV (streng geschützt) in Anhang V (geschützt) überführt worden – ein Schritt, der nicht nur von den beiden Verbänden, sondern von führenden europäischen Wissenschaftlern und Natur- und Artenschutzverbänden als rein politisch motivierter Willkürakt ohne Beachtung vorhandener, besserer wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisiert wird.

Wissenschaftliche Daten bei Herabstufung wurden ignoriert und Bedeutung des Wolfs im Ökosystem wurde nicht beachtet

Mit der Klage nach Artikel 263 AEUV, mit der das Ziel verfolgt wird, die Richtlinie zur Herabstufung des Schutzstatus für nichtig zu erklären, wird geltend gemacht, dass:

- die Wahl des Verfahrens gegen Regelungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung, die Geschäftsordnung des Parlaments und des Rates verstoßen, weil die FFH-RL ein spezielles Änderungsverfahren für Anhang IV vorsieht,
- die Herabstufung nicht wissenschaftlich begründet ist. Verfügbare wissenschaftliche Daten wurden nicht berücksichtigt. Der Erhaltungszustand des Wolfs und die Frage, welche Auswirkungen eine Änderung auf den Wolf und seine Rolle im Ökosystem haben würden, sind nicht ermittelt worden. **Die der Änderung zugrundeliegende Annahme, die**

erleichterte Tötung von Wölfen könne Nutztierrisse signifikant senken stehen im Widerspruch zu den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Diese weisen nach, dass flächendeckende Herdenschutzmaßnahmen das effektivste Mittel sind, um Nutztierrisse signifikant zu reduzieren;

- **die Herabstufung nicht geeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand des Wolfes zu wahren**, sondern gefährdet diesen vor dem Hintergrund der bereits jetzt in vielen europäischen Ländern und auch in Deutschland angekündigten umfassenden Bejagung sogar; so hat Deutschland eine rein politisch motivierte Festlegung des Erhaltungszustandes vorgenommen, um eine Bejagung des Wolfs vorzubereiten. Entgegen der fachlichen Bewertung des zuständigen Bundesamtes hat das Bundesministerium ohne Offenlegung der Entscheidungsgrundlagen einen teilweise „unbekannten“ Erhaltungszustand gemeldet, obwohl die Monitoringdaten vorlagen.
- die Union ihren Ermessensspielraum, der auch gestattet hätte, einen strengeren Schutzstatus als von der Berner Konvention verlangt, beizubehalten nicht erkannt und ihr entsprechendes Ermessen von Beginn an nicht ausgeübt hat;
- gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen wurde, schon weil die Richtlinie auf einer falschen bzw. unvollständigen Datengrundlage erlassen worden ist. Neben der fehlenden Eignung zur signifikanten Reduzierung von Nutztierissen sind vielmehr erhöhte Anstrengungen der Union und der Mitgliedsstaaten zur Ausweitung und Verbesserung von Herdenschutzmaßnahmen und einer intensiveren Unterstützung der Weidetierhaltenden ein milderes Mittel, um das der Änderung zugrundeliegende Ziel zu erreichen.

„Änderungen des Anhangs IV, die zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, müssen laut FFH-RL einstimmig vom EU-Rat beschlossen werden. Diese Regelung soll verhindern, dass der Schutz von Arten zum Spielball politischer Macht- und Mehrheitsverhältnisse wird. Die Durchsetzung eines so sensiblen Themas im Schnellverfahren – unter Missachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse und ohne Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände - ist ein eklatanter Bruch rechtsstaatlicher und demokratischer Prinzipien“, erklären die Verbände. Und weiter: „Weidetierhaltenden wird entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse suggeriert, dass die Herabsenkung des Schutzstatus und die Möglichkeit einer umfangreichen Bejagung des Wolfes, ausreichenden Schutz verspricht. Das Gegenteil ist der Fall, es sei denn man rottet den Wolf vollständig aus.“

Die die Klage initiiierenden Organisationen setzen sich seit Jahrzehnten ehrenamtlich und gemeinnützig für Wolfs- und Herdenschutz ein. Sie wollen mit dieser Klage ein Zeichen nicht nur für den Wolfs-, sondern für den europäischen Natur- und Artenschutz insgesamt setzen.

„Natur- und Artenschutz ist kein Selbstzweck – er schützt die Lebensgrundlagen der kommenden Generationen“, betonen die Verbände.

Pressekontakte:

GzSdW e.V.: Jörg Zidorn, joerg.zidorn@gzsdw.de, Tel. 0174/9065612

FfW e.V.: Hendrik Spieß, hendrik.spiess@freundeskreis-wolf.de, Tel. 0176/ 51286763

Weitere Informationen:

🔗 <https://www.gzsdw.de/index.php>

🔗 <https://www.freundeskreiswoelfe.de>